

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den jugendlichen Angeklagten wegen Körperverletzung (§§ 223 StGB, §§ 1, 4 und 18 JGG) zu einem Jahr Freiheitsentzug bedingt mit einer Bewährungszeit von vier Jahren verurteilt.

Das Kreisgericht begründet die bedingte Verurteilung des Jugendlichen mit seinem besonders positiven Vorleben und seinem einsichtigen, auf die Wiedergutmachung des Schadens gerichteten Verhalten nach der Tat.

Auf den Protest des Staatsanwalts hat das Bezirksgericht das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Es hat die Weisung erteilt, den Angeklagten zu Freiheitsentzug zu verurteilen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts zugunsten des Verurteilten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

#### A u s d e n G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht begründet die Notwendigkeit des gegen den Jugendlichen auszusprechenden Freiheitsentzugs mit der sachlichen Schwere der von ihm begangenen Tat, die von der Brutalität und Rücksichtslosigkeit seines Handelns, den erheblichen Folgen und der Rauflust des Täters bestimmt werde. Die allein auf diese Faktoren abgestellte Charakterisierung der Tat des Jugendlichen ignoriert die Täterpersönlichkeit und somit auch den dialektischen Zusammenhang zwischen Tat und Täter. Dadurch hat sich das Bezirksgericht außerstande gesetzt, den Charakter der Tat des Jugendlichen richtig einzuschätzen, worauf auch die den Grundsätzen der sozialistischen Gerechtigkeit widersprechende Weisung beruht, den Jugendlichen trotz der Tatsache, daß seine Tat in krassem Gegensatz zu seinem bisherigen Verhalten steht, trotz seines jugendlichen Alters und der im Betrieb bestehenden günstigen Möglichkeit für die erzieherische Einflußnahme zu Freiheitsentzug zu verurteilen.

Beim Angeklagten handelt es sich um einen noch jungen Menschen, der den schulischen Rückstand durch besondere Lern- und Arbeitsergebnisse aufgeholt und sich zu einem vorbildlichen Jungarbeiter entwickelt hat. Er hat sich neben der beruflichen Tätigkeit auch gesellschaftlich aktiv betätigt. Davon zeugen nicht zuletzt seine sportlichen Erfolge. Das Kollektiv beurteilt ihn als einen anständigen und hilfsbereiten Kollegen, der auch die Jugendarbeit im Betrieb mit vorangebracht hat. Der jugendliche Angeklagte ist bisher auch noch nicht durch Alkoholgenuß oder häufige Gaststättenbesuche in Erscheinung getreten, und er war nie an tätlichen Auseinandersetzungen beteiligt. Zwar ist der Vorwurf des Bezirksgerichts berechtigt, der Jugendliche habe seine im Kraftsport erworbenen Fähigkeiten mißbraucht und somit der mit der Körpererziehung verbundenen sittlichen Erziehung zuwidergehandelt. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß kein einmaliges, im krassen Widerspruch zum Gesamtverhalten stehendes Fehlverhalten des Jugendlichen vorliegt.

Der Jugendliche unterscheidet sich schon insoweit von den Tätern, denen es infolge ihrer Labilität und der Neigung zur Asozialität bei rowdyhaften Handlungen im Interesse des Schutzes und der Wahrung der Rechte der Bürger, aber auch ihrer nachhaltigen Erziehung mit den Mitteln des Strafrechts energisch zu begegnen gilt.

Daher ist auch die Auffassung des Bezirksgerichts, daß bei von Jugendlichen begangenen Gewaltdelikten die im Jugendgerichtsverfahren vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen dem nachhaltigen staatlichen Schutz der Bürger und der erzieherischen Einwirkung auf den Täter nicht Rechnung tragen, in dieser Absolutheit fehlerhaft.

Die von der Jugendstrafkammer festgelegte vierjährige Bewährungszeit ist unter Beachtung des bisherigen Gesamtverhaltens des Jugendlichen und des Vorhandenseins eines gefestigten sozialistischen Arbeitskollektivs

im Betrieb ungerechtfertigt. Zu den beachtenswerten positiven Faktoren, an die bei der weiteren Erziehung des Jugendlichen anzuknüpfen ist und die die Gewähr für sein künftiges verantwortungsbewußtes Handeln bieten, gehört auch sein Verhalten nach der Tat. Der Jugendliche hat seine Tat aufrichtig bereut und war intensiv bemüht, den Vertrauensbruch gegenüber dem Geschädigten, aber auch gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen. Er hat seine Verpflichtung, im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes 50 Aufbaustunden zu leisten, bereits erfüllt. Auch hat er sich beim Geschädigten entschuldigt und ihn am Krankenbett besucht. Durch ein einwandfreies und untadeliges Verhalten im Betrieb ist er bemüht, dem Kollektiv zu beweisen, daß er die entscheidenden Lehren aus seinem Handeln gezogen hat. Auch darin offenbart sich der dem jugendlichen Angeklagten eigene, seine Grundhaltung bestimmende positive Wesenszug.

Diese Umstände hätte das Bezirksgericht bei der Entscheidung über die gegen den Jugendlichen auszusprechenden Straf- und Erziehungsmaßnahmen gründlicher als geschehen mit berücksichtigen müssen. Dies um so mehr, als die angewiesene Freiheitsstrafe im unteren Bereich der in §§ 17 Abs. 1 u. 2, 18 Abs. 1 JGG vorgesehenen möglichen Anwendung der bedingten Verurteilung liegt und das Arbeitskollektiv des Täters sich zur Übernahme der Bürgschaft entschlossen hat. Das Vorhandensein eines gefestigten Kollektivs, das auf Grund seiner vorbildlichen moralischen Einstellung im Betrieb und auch darüber hinaus auf den Jugendlichen während der Bewährungszeit seinen gesamten erzieherischen Einfluß geltend machen will, bietet die Gewähr für den erforderlichen und nachhaltigen, den Belangen der sozialistischen Gesellschaft, aber auch denen des jugendlichen Rechnung tragenden Erziehungsprozeß. Dadurch werden die Möglichkeiten für die Anwendung eines bedingten Freiheitsentzugs erweitert.

Von dieser Sachlage aus war die Entscheidung des Bezirksgerichts, soweit es die Weisung gegenüber dem Kreisgericht betrifft, den Jugendlichen zu Freiheitsentzug zu verurteilen, aufzuheben und die Sache gemäß §§ 311, 312 Ziff. 2 StPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

In der künftigen Hauptverhandlung hat das Bezirksgericht unter Zurückweisung des Protestes das Urteil dahin abzuändern, daß unter Beibehaltung des bedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs die vom Kreisgericht festgesetzte Bewährungszeit wesentlich herabgesetzt wird. Sie sollte zwei Jahre nicht übersteigen.

Die vom Kollektiv vorgeschlagene Bürgschaftsübernahme ist mit dem Kollektivvertreter, dem Beistand des Jugendlichen und dem Vertreter des Referats Jugendhilfe in der künftigen Hauptverhandlung inhaltlich konkret auszugestalten und zu bestätigen.

#### A n m e r k u n g :

*Das Oberste Gericht hat in dieser wie auch in seiner Entscheidung vom 2. Juli 1967 — 5 Zst 10/67 — (NJ 1967 S. 543) bei der Begründung der bedingten Verurteilung trotz brutaler Tatbegehung und erheblicher Folgen die besonders positive Gesamteinschätzung der Persönlichkeit der Täter als entscheidendes Kriterium der Strafzumessung hervorgehoben. Dabei kam es besonders auf solche Umstände im Vorleben der Täter an, die deren Einstellung zu den mit den einschlägigen Tatbeständen geschützten gesellschaftlichen Interessen charakterisieren. In beiden Fällen verhielten sich die Täter bisher am Arbeitsplatz, in der Familie und in der Wohnumgebung ihren Mitmenschen gegenüber hilfsbereit und zuvorkommend. Sie wurden geachtet und wegen ihrer beruflichen, gesellschaftlichen und sportlichen Leistungen geschätzt. Beide sind weder vorbestraft noch sonst*